



Vorlage an den Landrat

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

vom

1 Zusammenfassung

Mit der Erhebung einer Gasttaxe sollen Leistungen für übernachtende Gäste finanziert werden, *welche das Baselbiet als Tourismusstandort attraktiver machen*. Die Taxe soll aufgrund der langjährigen Erfahrungen des Nachbarkantons Basel-Stadt gestaltet, aber auf die spezifischen Bedürfnisse des Baselbiets massgeschneidert werden. Es ist vorgesehen, einen Teil des Reinertrags der Taxe über die Gratis-Abgabe eines regionalen Mobility-Tickets und weiterer Vergünstigungen unmittelbar den Gästen zugute kommen zu lassen. Ein weiterer Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel soll über die Aufwertung von bestehenden und neuen Anziehungspunkten, die Durchführung von Veranstaltungen und die Erteilung von Informationen das Baselbieter Angebot touristisch mittelbar für die Gäste interessanter und damit wettbewerbsfähiger machen. Die damit verbundenen Verbesserungen der Angebotsgestaltung kommen nicht nur den Gästen sondern auch der ortsansässigen Bevölkerung zugute.

Die Gasttaxe wird *von den erhebungspflichtigen Betreibern der gewerblichen Beherbergungsbetriebe des Baselbiets eingezogen, aber von den Gästen bezahlt*. Die Taxe wird pro Übernachtung und Gast auf drei Franken fünfzig festgelegt. Dieser Betrag soll periodisch der Teuerung angepasst werden. So sind geschätzte Einnahmen und ein Reinertrag vorgesehen, welche die Erreichung der mit der Erhebung einer Gasttaxe verbundenen Zielen ermöglicht. Die Gasttaxe ist ein neues tourismuspolitisches Instrument, welches die bestehende Tourismusförderung nicht überflüssig macht. Sie ergänzt die vom Kanton seit 2003 unterstützte Destinationswerbung für das Baselbiet. Die Taxe macht die heutigen Werbeanstrengungen von Baselland Tourismus über eine bessere Angebotsgestaltung noch wirksamer und wird damit das touristische Wachstum des Kantons in den nächsten Jahren verstetigen.

Da nur wenige Klein- und Mittelbetriebe erhebungspflichtig sein werden, ist der administrative Aufwand für die Erhebung der Taxe gering. Mit der Auslagerung der Verwaltung an Baselland Tourismus kann die Taxe wirksam und kostengünstig erhoben werden. Die für den Vollzug zu beauftragende Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) kann sich auf die hoheitlichen Aufgaben - wie etwa die jährlich dem Regierungsrat vorzuschlagende Verteilung des Reinertrags - beschränken.

Die Erhebung der Gasttaxe verursacht für den Kanton keine zusätzlichen budgetrelevanten Ausgaben. Die Gastabgabe wird im Kanton Basel-Landschaft hingegen als Steuer betrachtet. Gemäss § 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹ erfordert die Erhebung neuer Steuern eine Verfassungsänderung und damit verbunden eine Volksabstimmung sowie, die Gewährleistungen durch die Bundesversammlung.

2 Einleitung

Der Kanton Basel-Landschaft begann mit dem am 1. Dezember 2003 in Kraft getretenen Tourismusgesetz² die touristische Nachfrage mit Erfolg zu fördern. *Es gelang, mit namhaften Kantonsbeiträgen eine wirksam handelnde Dachorganisation für den Baselbieter Tourismus aufzubauen.* Die Anstrengungen von „Baselland Tourismus“ trugen wesentlich dazu bei, dass die Übernachtungen im Kantonsgebiet in den letzten sechs Jahren um einen Drittel zunahmen und die Auslastung der gewerblichen Beherbergungswirtschaft stieg. Es gelang dem Verein, den günstigen Konjunkturverlauf in den Jahren 2004 bis 2008 bestmöglich zu nutzen. Bemerkenswert ist, dass der baselbieter Tourismus auch den Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahre 2009 gut überstand.

Baselland ist heute auf der touristischen Landkarte kein weisser Fleck mehr. Die finanziellen Mittel des Kantons reichten aus, um die Destination bekannt zu machen und die touristischen Marketingstrukturen auf dem neuesten Stand aufzubauen. *Für einen weiteren Schritt nach vorne sind allerdings Investitionen in touristische Attraktionen und Leistungen notwendig, welche Gäste anziehen.* Auch im Bereich des Tourismus kommt Leistung vor Werbung. Dazu fehlen aber weitgehend die notwendigen finanziellen Mittel.

Seit einigen Jahren wird deshalb in touristischen Kreisen diskutiert, wie im Kanton Basel-Landschaft eine gästenahere Angebotsgestaltung gefördert werden könnte. Ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung dieses Anliegens ist die Erhebung einer Gasttaxe. *Die meisten Kantone erheben bereits eine Beherbergungsabgabe*³. Selbst unser städtischer Nachbarkanton verfügt über eine Gasttaxe, welche kombiniert mit einem den übernachtenden Gästen gratis angebotenen Mobility-Ticket für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu einem tourismusfördernden Erfolg geworden ist. Touristische Leistungserbringer haben die VGD deshalb aufgefordert, Überlegungen anzustellen, wie der Kanton Basel-Landschaft *eine für seine Zwecke massgeschneiderte Lösung für die Erhebung einer Gasttaxe* finden könnte. Eine solche Massnahme soll insbesondere den heutigen touristischen Wettbewerbsnachteil des Kantons gegenüber der Konkurrenz verringern.

3 Ziele

Der Reinertrag der Gasttaxe soll dazu dienen, *Anreize für einen attraktiven Aufenthalt von Gästen zu schaffen.* Zu diesem Zweck werden Leistungen zugunsten übernachtender Gäste erbracht. Solche Dienstleistungen sind etwa die Abgabe von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr und die Einführung von Gästekarten mit vergünstigten Eintritten zur Besichtigung von touristischen Einrichtungen und Anziehungspunkten. Diese Massnahmen könnten sowohl das Angebot der agglomerationsnahen, wie der ländlichen Gebiete des Kantons wirksam verbessern und den Baselbieter Tourismus wettbewerbsfähiger machen.

¹ SGS 100.

² SGS 503.

³ Vgl. Eidg. Steuerverwaltung (2009). Das schweizerische Steuersystem.

Über die Taxe sollen *die vielfältigen landschaftlichen, kulturellen und weiteren Ressourcen des Baselbietes aufgewertet und noch besser touristisch erschlossen werden*. Sie sollen zu Anziehungspunkten für Gäste und Einheimische werden und zur Entwicklung neuer touristischer Dienstleistungsbündel führen. Die Mittel aus der Gasttaxe könnten auch zum weiteren Ausbau der Verkaufsläden für lokale landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte dienen, welche als Attraktion von der Wirtschaftskammer Baselland aufgebaut worden sind.

Die Gasttaxe soll zudem für *Veranstaltungen* herangezogen werden. Wenn die touristischen Ressourcen beschränkt sind, können Veranstaltungen zusätzliche Gäste bringen. Da die Veranstalter solcher Anlässe in der Region oft nur mit Mühe die notwendigen Sponsorengelder auftreiben können, soll auch dieser Bereich mit finanziellen Mitteln aus der Gasttaxe unterstützt werden.

Schliesslich sollen die Einnahmen aus der Gasttaxe für die Finanzierung der Informationserteilung an die sich im Kantonsgebiet aufhaltenden Gäste herangezogen werden. Die Betreuung dieser Besucher ist notwendig, um ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und sie zu wiederholten Besuchen des Baselbietes anzuregen.

4 Konzept für die Erhebung einer Gasttaxe

Der Zweck der kantonalen Gasttaxe ist es, einen Nutzen für diejenigen Gäste zu erwirken, welche die Taxe zu bezahlen haben. Die Taxe ist juristisch zwar eine Steuer, aber keine Gewerbesteuer. Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind lediglich die Erhebungspflichtigen. Sie überwälzen die Steuer auf die Gäste und weisen den Steuerbetrag in der Rechnung aus, welche die Gäste zu bezahlen haben.

Die Gasttaxe soll aufgrund *eines für die Verhältnisse des Kantons Basel-Landschaft massgeschneiderten Konzepts* erfolgen. Dabei geht es vor allem darum, den Personenkreis für diese Kopfsteuer festzulegen, die Erhebungspflichtigen abzugrenzen, den für die Gäste finanziell tragbaren und den an die erhebungspflichtigen Betreiber der Beherbergungsbetriebe überwälzbaren Betrag der Taxe festzulegen und Lösungen für möglichst geringe Verwaltungskosten und möglichst grosse Reinerträge zu finden.

Die Gasttaxe soll ausschliesslich *von den übernachtenden Gästen bezahlt werden*. Im Vergleich zu den zahlreichen Tagesgästen nimmt sich die Zahl der übernachtenden Gäste relativ bescheiden aus. *Trotzdem wird mehr als die Hälfte der touristischen Bruttowertschöpfung im Kanton Basel-Landschaft mit den rund 250'000 Übernachtungen erzielt, welche Gäste tätigen*. Wer im Baselbiet übernachtet, gibt im Kanton auch Geld für andere Güter und Dienstleistungen aus. Es ist deshalb gerechtfertigt, das frequenzmässig geringe, wirtschaftlich aber bedeutende und zudem leicht zu erschliessende Kollektiv der übernachtenden Gäste zu besteuern. Alternativen gibt es kaum. Eine Gasttaxe bei den volatilen Tagesgästen einzufordern, ist technisch nicht machbar. Die Beschränkung auf übernachtende Gäste macht die Betriebe der Beherbergungswirtschaft zu den Erhebungspflichtigen der Gasttaxe. Der Kreis der Erhebungspflichtigen ist im Kanton Basel-Landschaft relativ überschaubar. *Es gibt gemäss Baselland Tourismus derzeit lediglich 64 hotelähnliche gewerbliche Beherbergungsbetriebe, deren Inhaber als Erhebungspflichtige in Frage kommen*⁴. Als hotelähnliche Betriebe gelten auch die Jugendherbergen, welche heute kommerziell wie Hotels geführt und für alle Alterskategorien offen sind. Im Baselbiet gibt es allerdings heute noch keine Jugendherberge. Auf den Einbezug weiterer Beherbergungsformen wie Bed & Breakfast, Camping-Plätze, Gruppenunterkünfte, Privatunterkünfte auf Bauernhöfen oder Ferienwohnungen wird verzichtet. Die Erhebung der Taxe in der Parahotellerie wäre aufwändig. Es gibt auch keine Statistik, welche zur Kontrolle herangezogen werden könnte. Die Campingplätze

⁴ Vgl. Baselland Tourismus. Verzeichnis der Hotelbetriebe auf: <http://www.basellandtourismus.ch/>.

sind dazu mehrheitlich von Dauermietern aus der Region belegt, die Vermietung von Privatunterkünften ist in der Regel ein Nebenerwerb und die Ferienwohnungen werden nur teilweise gewerblich genutzt.

Die Schätzung des Steuersubstrats ist unter den gegebenen Voraussetzungen einfach. Die von wenigen Betrieben zu erhebende Gasttaxe auf den rund 250'000 Übernachtungen wird jährliche Bruttoeinnahmen bringen, welche im Vergleich zu den allgemeinen Steuererträgen sehr bescheiden sind. Sie ist allerdings für die weitere Entwicklung des Tourismus im Baselbiet von grosser Bedeutung.

5 Einordnung in die kantonale Tourismuspolitik

Die Erhebung der Gasttaxe ist ein neues tourismuspolitisches Instrument. Es ergänzt und verstärkt die bestehende Tourismusförderung, welche auf die Werbung für die Destination Baselland ausgerichtet ist. Der Reinertrag aus der Gasttaxe macht es möglich, die touristische Angebotsgestaltung zu verbessern. Mit attraktiveren Angeboten kann der Aufwärtstrend des Baseltourismus verstetigt werden.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beschränkt die Verwendung der Einnahmen aus der Gasttaxe auf Massnahmen, welche angebotsseitigen und lokalen Bedürfnisse der Gäste befriedigen. Die Taxe darf nicht für die Tourismuswerbung und die Finanzierung ordentlicher hoheitlicher Aufgaben verwendet werden. Diese rechtlichen Voraussetzungen führen zu einer klaren Abgrenzung zwischen der marketingorientierten Tourismusförderung und der Verwendung des Reingewinns der Gasttaxe für die Stärkung der Anziehungskraft des Standortes Baselland. Es handelt sich um zwei verschiedene aber komplementäre Aufgaben, welche unterschiedlich finanziert werden. Weil die Einnahmen aus der Gasttaxe nicht für die Tourismuswerbung verwendet werden darf, muss die Finanzierung von Baselland Tourismus anderweitig sichergestellt werden.

Mit der Gasttaxe können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere aber auch Informationsstellen von Tourismusvereinen finanziert werden. Die Betreuung der Besucher vor Ort wird heute über das Werbebudget von Baselland Tourismus finanziert, was die Möglichkeit zur Gewinnung neuer und zusätzlicher Gäste einschränkt. Für die Marktbearbeitung verbleibt der Organisation heute nach Abzug der Kosten für Internet, Drucksachen und Lohnanteile nur noch ein geringer Betrag, welcher für bezahlte Werbung, Verkaufsförderung oder Messeauftritte ausgegeben werden kann. Mit der Einführung einer Gasttaxe könnte dieses Missverhältnis korrigiert werden.

6 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Gasttaxengesetzes

6.1 zu § 1 Grundsatz

Die Gasttaxe ist nur von den in Beherbergungsbetrieben übernachtenden Gästen zu bezahlen. Diese erhalten *als Gegenleistung für die Bezahlung der Taxe unmittelbar kostenlose oder vergünstigte Dienstleistungen* und profitieren mittelbar von Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Standortes. Der Reinertrag muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Interesse der Gäste eingesetzt werden und darf nicht für die Tourismuswerbung oder ordentliche kantonale Aufgaben ausgegeben werden.

6.2 zu § 2: Ziele

Die Erhebung der Gasttaxe soll für potentielle Besucher *individuelle angebotsseitige Anreize* geben, damit diese sich für eine Übernachtung im Baselbiet entscheiden. Diese direkten Anreize sollen verstärkt werden durch *die Entwicklung neuer Anziehungspunkte und die Förderung von Veranstaltungen*. Mit der *Erteilung von Informationen vor Ort* soll Individualgästen ermöglicht werden, möglichst viele Facetten des touristischen Angebotes des Baselbietes kennenzulernen.

6.3 zu § 3: Steuerobjekt

Die Gasttaxe ist eine Kopfsteuer. Sie wird von Personen erhoben, welche in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten. Personen mit Wohnsitz im Kanton und wer länger als 30 Tage vom gleichen Hotel beherbergt wird, ist steuerfrei. Kinder unter 6 Jahren werden nicht besteuert. Der Verzicht auf die Erhebung der Gasttaxe bei Gästen von Bed & Breakfast, Campingplätzen, Gruppenunterkünften, Privatunterkünften auf Bauernhöfen und Ferienwohnungen kommt nicht zuletzt Familien mit Kindern und Jugendlichen zugute, welche diese Beherbergungsformen mehrheitlich bevorzugen.

6.4 zu § 4: Steuerbetrag

Die Bemessung der Steuerhöhe hängt vom Ertrag ab, der notwendig ist, um die Ziele der Erhebung der Gasttaxe zu erreichen. Mit einer Taxe von drei Franken fünfzig kann der notwendige Ertrag erwirtschaftet werden, um die in § 2 festgelegten Ziele zu erreichen. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass allein die geplante Gratis-Abgabe eines Mobility-Tickets für den öffentlichen Verkehr Ausgaben von einem Franken neunzig verursachen wird. Mit dem vorgeschlagenen Betrag, welcher für die Gasttaxe zu bezahlen wäre, würde der Kanton Basel-Landschaft im mittleren bis oberen Preissegment der in der Schweiz erhobenen Gast- oder Kurtaxen liegen. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Gasttaxe derzeit drei Franken zwanzig. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Taxe periodisch der Teuerung anzupassen. Dabei soll der Konsumentenpreisindex massgebend sein.

6.5 zu § 5: Erhebungspflichtige

Die Inhaber bzw. die Betreiber der gewerblichen Beherbergungsbetriebe sind erhebungspflichtig. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung von Bed & Breakfast, Campingplätzen, Gruppenunterkünften, Privatunterkünften auf Bauernhöfen und Ferienwohnungen wird das Steuersubstrat kleiner. Die Kosten der Erhebung der Taxe können dadurch aber verringert und Missbräuche aufgrund der überschaubaren Anzahl der gewerblichen Betriebe vermieden werden. Die Taxe soll auf der Rechnung des Gastes gesondert ausgewiesen werden. Die Erhebungspflichtigen haben bis zum sechsten Tag jeden Monats die in ihren Betrieben von Gästen getätigten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung beauftragten Stelle zu melden. Aufgrund dieser Meldungen stellt diese den einzelnen Betrieben Rechnung für die Taxe.

6.6 Zu § 8 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25 des Gastgewerbegesetzes⁵ gibt Gemeinden mit Kur- und Saisonbetrieb die Kompetenz, Kurtaxen zu erheben. Der Regierungsrat genehmigt die Kurtaxenreglemente der Gemeinden. Bis heute hat nur die Gemeinde Langenbruck von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Sie kann, sofern sie es wünscht, die Kurtaxe zusätzlich zur Gasttaxe weiterführen. Es macht aber aus tourismuspolitischen und verwaltungsökonomischen Gründen Sinn, § 25 des Gastwirtschaftsgesetzes aufzuheben. *Die kantonale Gasttaxe bringt Verbundvorteile und Grössensparnisse, welche allen Gemeinden und ihren Tourismusvereinen zugute kommen.* Sie

⁵ SGS 540.

ermöglicht, grössere Projekte wie das Mobility-Ticket zu finanzieren, was für einen lokalen Verkehrsverein nicht möglich ist. Die zentrale Erhebung für den ganzen Kanton ist zudem kostengünstiger.

Das Gastgewerbegesetz beinhaltet fast ausschliesslich gewerbepolizeiliche Vorschriften; das Tourismusgesetz in erster Linie die Entrichtung von Subventionen an nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen. Da es sich beim vorgeschlagenen Gasttaxengesetz faktisch um einen Fiskalerlass für das Beherbergungsgewerbe handelt, wurde deshalb die Form eines separaten Erlasses gewählt.

7 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Aufgrund der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ist der Kanton Basel-Landschaft touristisch nicht grösser als ein kleinerer bis mittlerer Tourismusort. In solchen Orten hat es sich bewährt, die lokale Tourismusorganisation mit der Verwaltung der Gasttaxe zu beauftragen. Diese hat ein Interesse an einem möglichst hohen Reinertrag, welcher der Förderung der touristischen Attraktivität des Standorts dient. Sie kennt zudem die Betreiber der Beherbergungsbetriebe, welche im Interesse des Tourismus am gleichen Strick ziehen müssen. Es ist deshalb geplant Baselland Tourismus mit der Verwaltung der Gasttaxe zu betrauen. Dieser mehrheitlich vom Kanton finanziell unterstützte Verein soll diese Aufgabe übernehmen. Es ist bereits heute absehbar, wie hoch die Einnahmen und der Reingewinn nach Abzug der Verwaltungskosten sein werden. Die geschätzten Einnahmen aus der Taxe betragen rund 875'000 Franken. Für die Verwaltungskosten müssen jährlich rund 40'000 Franken (im ersten Jahr 50'000 Franken) aufgewendet werden. Diese Kosten entstehen aufgrund folgender Leistungen, welche Baselland Tourismus zu erbringen hat: Monatliche Erhebung / Erfassung, Rechnungsstellung, Nachfassung, Mahnwesen, Buchhaltung, Einfaches Controlling, Produktion nummerierter und individualisierter Mobility-Tickets inkl. Vertrieb an Hotels, Koordination mit Hotels, Kanton und TWN sowie Abschluss und Reporting.

Der Reinertrag aus den Einnahmen wird geschätzte 835'000 Franken betragen. Er wird steigen, wenn neue Beherbergungsbetriebe errichtet oder die Auslastung der bestehenden Betriebe gesteigert werden können. Der geschätzte Reinertrag könnte vom Regierungsrat aufgrund der Ziele, welche mit der Erhebung der Taxe verfolgt werden mittels Leistungsvereinbarung, wie folgt verteilt werden:

Annahme für die Verwendung des Reingewinns der Gasttaxe	
Abgabe von Mobility-Tickets an die Gäste:	450'000 Franken
Vergünstigungen Gästekarte	100'000 Franken
Aufwertung von Attraktionen, Veranstaltungen	100'000 Franken
Beitrag an Gästeinformation	75'000 Franken
Reservekonto (zweckgebunden zur Aufwertung touristischer Attraktionen)	110'000 Franken
<i>Total</i>	<i>835'000 Franken</i>

8 Verfassungsmässigkeit

§ 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Einführung neuer kantonaler Steuern einer Verfassungsänderung bedarf. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.

Bei der Gasttaxe handelt es sich um eine Zwecksteuer, welche gemäss Verfassung einer zusätzlichen kantonalen Steuer gleichkommt. Zumindest kam der Landrat bei der Behandlung des

geltenden Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. Juni 2003 zu dieser Auffassung. Damals äusserten sich die betroffenen Kreise der Beherbergungswirtschaft noch mit Zurückhaltung gegenüber der Einführung einer kantonalen Abgabe. Allerdings ging es zu diesem Zeitpunkt um eine allgemeine Tourismusförderungsabgabe, welche einer Vielzahl von Leistungsträger genützt aber nur von den Beherbergungsbetreibern hätte aufgebracht werden müssen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Förderung des Tourismus, welches mit Kantonsbeiträgen umgesetzt wird, hat die Auseinandersetzung über eine allgemeine Tourismusförderungsabgabe ein Ende genommen. Die erhebungspflichtigen Betreiber von Beherbergungsbetrieben begrüssen heute die Erhebung einer Gasttaxe, nicht zuletzt deshalb, weil die öffentlichen Leistungen aus dem Reinertrag auch ihre Dienstleistungen attraktiver machen.

9 Bezug zum Regierungsprogramm

Die Erhebung einer Gasttaxe ist im Regierungsprogramm 2008-2011 nicht vorgesehen.

10 Regulierungsfolgenabschätzung

Von der Einführung einer Gasttaxe wären derzeit insgesamt nur 64 Beherbergungsbetriebe im Kanton betroffen. Diese haben die Gasttaxe ihren Gästen in Rechnung zu stellen und ihre Übernachtungszahlen der mit der Verwaltung beauftragten Stelle zu melden. Aufgrund dieser Meldungen erhalten sie eine Rechnung für die Taxe. Es ist folglich nur eine kleine Zahl von Betrieben betroffen, welche von der Erhebung der Gasttaxe indirekt profitieren (und deren Einführung deshalb auch selbst fordern). Mit dem vorgeschlagenen Verwaltungsmodell wird der administrative Aufwand für die Erhebung der Gasttaxe minimal gehalten. Die KMU-Betroffenheit durch die vorgeschlagene Regulierung wird deshalb als bescheiden eingestuft.

[Stellungnahme KMU-Forum]

11 Resultat des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

12 Antrag

Dem Landrat wird beantragt, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gasttaxengesetz gemäss beiliegenden Entwürfen zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe i (neu)

¹ Der Kanton erhebt:

- i. Gasttaxen.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom ...

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.

² Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2 Ziele

Die Erhebung einer Gasttaxe dient folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen;
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten;
- c. der Förderung von Veranstaltungen;
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet..

§ 3 Steuerobjekt

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, welche in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.

² Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a. Personen, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b. Kinder unter 6 Jahren;
- c. Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, zahlen vom 31. Tage an keine Taxe mehr.

§ 4 Steuerbetrag

¹ Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht drei Franken fünfzig.

² Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

¹ GS 29.276, SGS 100.

§ 5 Erhebungspflichtige

¹ Die Betreiber der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Beherbergungsbetriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen, ziehen die Taxe ein und liefern diese der vom Kanton mit der Verwaltung betrauten Stelle ab.

² Nicht erhebungspflichtig sind Angebote wie Bed und Breakfast, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Privatunterkünfte auf Bauernhöfen und Ferienwohnungen.

³ Die Taxe ist auf der Rechnung des Gastes gesondert auszuweisen.

⁴ Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.

⁵ Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum sechsten Tag jeden Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle, welche ihnen Rechnung stellt.

§ 6 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von 100 bis 20'000 Franken bestraft.

§ 7 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003² wird aufgehoben.

² Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² GS 34.1331, SGS 540.